

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. November 2020

Nummer 46

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 **243**
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 **243**

Die Jahresabschlüsse sind als Anhang beigefügt.

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates am 26.11.2020 **243**

#### Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 **245**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **245**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**
- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

Die Jahresabschlüsse sind als Anhang beigefügt.

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

**Sitzung des Stadtrates am 26.11.2020**

Sitzungsdatum: Donnerstag,  
den 26.11.2020

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: DGH Gröna, Gaststätte  
"Zum Schlehdorn",  
Friedensstraße 3,  
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2020

- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.10.2020 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Verleihung Sanierungspreis 2019
3. Vorstellung des Nutzungskonzeptes für das Museum Schloss Bernburg  
Informationsvorlage IV 0083/20
4. Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Aderstedt  
Beschlussvorlage 0278/20
5. Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Ortsfeuerwehr Gröna  
Beschlussvorlage 0288/20
6. Berufung des neu gewählten stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0293/20
7. Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0255/20
- 7.1. Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
Beiblatt 0255/20/1

- |  |  |
|--|--|
| <p>8.      Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)<br/>Beschlussvorlage 0258/20</p> <p>8.1.    Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)<br/>Beiblatt 0258/20/1</p> <p>9.      Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung<br/>Beschlussvorlage 0275/20</p> <p>10.     1. Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung<br/>Beschlussvorlage 0291/20</p> <p>11.     Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale)<br/>Beschlussvorlage 0248/20</p> <p>11.1.   Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale)<br/>Beiblatt 0248/20/1</p> <p>12.     Bestätigung der Mitglieder des Stadtseniorenrates<br/>Beschlussvorlage 0256/20</p> <p>13      Antrag der SPD-Fraktion zum Sitzungsbeginn der Stadtratssitzungen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)<br/>Beschlussvorlage 0292/20</p> <p>14.     Antrag der Städrätin Claudia Weiss zur Parkraumbewirtschaftung hier: Gebührenzahlung per Mobiltelefon<br/>Beschlussvorlage 0277/20</p> <p>15.     Antrag der Fraktion Die Linke bezüglich der Einsetzung einer "Kommission zur Gedenkkultur in Bernburg (Saale)"<br/>Beschlussvorlage 0281/20</p> <p>16.     Wirtschaftsplan Städtebaulicher Denkmalschutz für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023<br/>Beschlussvorlage 0279/20</p> | <p>17.     Prioritätenliste zur Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 2021<br/>Beschlussvorlage 0284/20</p> <p>18.     Prioritätenliste zur Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 2022<br/>Beschlussvorlage 0287/20</p> <p>19.     Ergänzung/ Präzisierung zum Beschluss Nr. 912/18 - ISEK 2030 und zum Beschluss 159/20 - Neuaufnahme Gesamtmaßnahme "Waldau" zur Fördersäule III<br/>Beschlussvorlage 0252/20</p> <p>20.     Bebauungsplan Nr. 101 "Quartier an der Marienkirche" – Aufstellungsbeschluss<br/>Beschlussvorlage 0244/20</p> <p>21.     B-Plan Nr. 98 "Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt"<br/>Billigung des Entwurfes<br/>Beschlussvorlage 0262/20</p> <p>22.     8. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna "Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus"<br/>Billigung des Entwurfes<br/>Beschlussvorlage 0263/20</p> <p>23.     Beteiligungsbericht 2019<br/>Informationsvorlage IV 0077/20</p> <p>24.     Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seiner Ausschüsse und seiner Ortschaftsräte für das Jahr 2021<br/>Informationsvorlage IV 0061/20</p> <p>25.     Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen</p> <p><u>Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:</u></p> <p>g)      Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2020</p> |
|--|--|

- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

26. Einvernehmenserteilungen zu Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG Beschlussvorlage 0264/20
27. Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort "Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger", 1. Änderung des Erschließungsvertrages vom 09.12./15.12.2005 Beschlussvorlage 0271/20
28. Fördermaßnahme Beschlussvorlage 0282/20
29. Fördermaßnahme Beschlussvorlage 0289/20
30. Grundstücksangelegenheiten Beschlussvorlage 0290/20
31. Wirtschaftsplan 2021 der indigo innovationspark bernburg gmbh i. L. Informationsvorlage IV 0074/20
32. Wirtschaftsplan 2021 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH Informationsvorlage IV 0075/20
33. Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Bernburg (Saale) Informationsvorlage IV 0080/20
34. Unterrichtung Stadtratsmitglieder Informationsvorlage IV 0081/20
35. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt    gez. Henry Schütze  
Vorsitzender des    Oberbürgermeister  
Stadtrates

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

**Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.06/2020 die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (Aufwandsentschädigungssatzung)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 17 der Verbandsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2016 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserversor-

gungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in ihrer Sitzung am 13.10.2020 folgende Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck.
- (2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Mit der Gewährung der vorstehenden Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen abgegolten.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für alle Vertreter der Verbandsversammlung 90,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 355,00 Euro monatlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und 2 benannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die

dem Vertretenen zusteht. Eigene Aufwandsentschädigungsansprüche werden angerechnet.

- (5) Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters des Verbandsmitgliedes vertretungsweise an der Verbandsversammlung teil, erhält er für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

## **§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 150,00 Euro pro Sitzung begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Ein Anspruch auf Erstattung entsteht für die Dauer der Anwesenheit an der Sitzung zuzüglich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt.

- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Der Anspruch auf Erstattung entsteht für die Dauer der Anwesenheit an der Sitzung zuzüglich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung soweit diese in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung, die für jede Fahrt einzeln zu beantragen ist, hat zur Nachweisführung schriftlich zu erfolgen und muss vor Antritt der Fahrt vorliegen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften.
- (2) Für Fahrten des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gilt Absatz 1 entsprechend. Die Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt. Ausgenommen von Satz 2 sind die Fahrten zum Betriebsführer zur Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte.

#### **§ 5 Betreuungsvergütung**

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 15,00 Euro/Stunde, höchstens 5 Stunden/Tag, vergütet.

#### **§ 6 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBI. LSAS. 585) entsprechend Anwendung.

#### **§ 7 Besondere Bestimmungen**

- (1) Ansprüche auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 3 und 4 werden quartalsweise nachträglich gezahlt.
- (4) Erstattungen nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

#### **§ 8 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom  
19.06.2001 in der zuletzt geänderten  
Fassung vom 07.12.2010 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 13.10.2020

gez. Heyer (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer

**Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

1.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 (Beschluss Nr. B/0151/2020/7) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis (Bilanzsumme 21.193.380,85 EUR) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, am 03. Juli 2020 testierten Fassung festgestellt und beschlossen. Zugleich hat der Kreistag den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 03. Juli 2020 testiert.

3.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 08. Juli 2020 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.

4.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19. November 2020 (Donnerstag) bis zum 27. November 2020 (Freitag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 121, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.10.2020

  
Markus Bauer  
Landrat



## 2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenter Salzlandkreis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 Abs. 1 Ziffer 1 KVG LSA

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 142 Abs. 1 Ziffer 1 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Leipzig, den 3. Juli 2020

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Philipps  
Wirtschaftsprüferin

gez. Wolf  
Wirtschaftsprüferin

---

““

# 9 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Leipzig, den 3. Juli 2020

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von  
Sandra Philipps  
am 03.07.2020

Philipps  
Wirtschaftsprüferin

Signiert von  
Anke Wolf  
am 03.07.2020

Wolf  
Wirtschaftsprüferin





**Feststellungsvermerk  
zum  
Jahresabschluss  
und  
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 des  
Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis  
Sitz Bernburg (Saale)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis, Sitz Bernburg (Saale).

Das RPA bediente sich gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **21. Februar 2020** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **18. September 2019** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2019**, des Lageberichts und der Buchführung gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** wurden auf den **03. Juli 2020** datiert.

Im Muster 8 gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

***„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 03. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019) des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis, Sitz Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.***

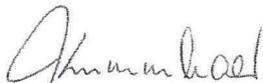
***Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.***

***Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.***

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.**

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Rückstellungen, zu den Forderungen, zu den Aufwendungen sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2019 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 08.07.2020

  
Krummhaar  
Fachdienstleiterin

**Salzlandkreis**  
Der Landrat  
04 FD Rechnungsprüfungsamt  
und Revision

  
Klaus  
Prüferin

**Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 (Beschluss Nr. B/0164/2020/5) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, am 22. Juli 2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 36.247.358,67 EUR festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 4.946.225,74 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.  
Zugleich hat der Kreistag der Betriebsleitung des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 die Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. Juli 2020 testiert.
3. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 24. August 2020 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19. November 2020 (Donnerstag) bis 27. November 2020 (Freitag) in der Verwaltung des Salzlandkreises, Haus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 121, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.10.2020

  
Markus Bauer  
Landrat



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe)

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 22. Juli 2020

**Deloitte GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Michael Bornkamp)  
Wirtschaftsprüfer



(Ingo Waeke)  
Wirtschaftsprüfer



**Feststellungsvermerk  
zum  
Jahresabschluss  
und  
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 des  
Eigenbetriebes  
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,  
Sitz Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ hat am **16. November 2017** beschlossen (Beschlussnummer **B/0666/2017**) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg zum Abschlussprüfer für die **Geschäftsjahre 2017 bis 2019** für v. g. Eigenbetrieb dem RPA vorzuschlagen.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises behielt sich jedoch vor, jährlich den Auftrag zu erteilen.

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2019 wurde am **11. Dezember 2019** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2019**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg wurden auf den **22. Juli 2020** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

*„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.*

*Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.*

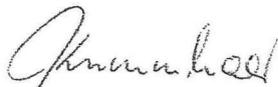
*Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.*

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.** Ferner ist dem Pkt. 6 des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **>Feststellungen gemäß § 142 KVG LSA i.V.m. § 53 HGrG<** zu entnehmen, dass „keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben“.

Das Jahresergebnis (- 4.946 T€) war entscheidend von einmaligen Vorgängen, in diesem Fall die gemäß § 253 HGB verpflichtende Aufzinsung der Deponierückstellungen (1.130 T€), sowie Zuführungen (3.482 T€) zu den Deponierückstellungen aufgrund der in 2019 eingeholten Gutachten geprägt.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden Prüfungshandlungen durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Investitionen, Rückstellungen, zu den Forderungen, zu den Erträgen und Aufwendungen sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2019 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 24.08.2020



Krummhaar  
Fachdienstleiterin

Satzlandkreis  
Der Landrat  
04 FD Rechnungsprüfungsamt  
und Revision



Behrens  
Prüfer

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) unter Berücksichtigung letzten gültigen Fassung hat die Stadt Hecklingen die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 22.09.2020 beschlossene Haushaltssatzung i. V. m. dem Beitrittsbeschluss vom 16.11.2020 erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hecklingen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf  
10.750.600 EUR

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen  
11.161.500 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
10.269.200 EUR

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
15.283.900 EUR

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf  
1.126.400 EUR

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  
1.804.100 EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit aus  
189.400 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
232.900 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 189.400 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 452.100 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 6.328.252 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen vom 15.03.2016 festgesetzt.

#### **§ 6**

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 2 gelten für Einzahlungen entsprechend.

#### **§ 7**

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nach dem Grundsatz der Liquidität gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

#### **§ 8**

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

#### **§ 9**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 1.000 EUR festgelegt.

#### **§ 10**

Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) sind als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen.

#### **§ 11**

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt folgendes:

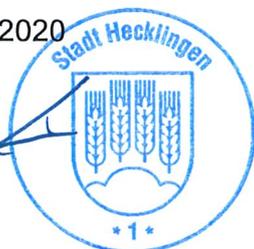
- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 2 von Hundert der

Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze auf 50.000 EUR festgesetzt.

Hecklingen, den 18.11.2020

  
Epperlein  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **19.11.2020 bis 03.12.2020** während der Dienststunden (Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46 in der Stadtkasse öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabsstelle Kommunalaufsicht am 19.10.2020 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu-1435/2020 erteilt worden:

1. Von einer **Beanstandung** der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 **wird abgesehen**.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

2.1. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass im Haushaltsjahr 2020 nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Hecklingen rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 410.900 EUR sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

2.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

2.3. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlage konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des

Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

2.4. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

3. In § 2 der Haushaltssatzung 2020 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 333.500 EUR festgesetzt.

3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG ISA wird für einen Teilbetrag in Höhe von **189.400 EUR uneingeschränkt erteilt**.

3.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von **144.100 EUR wird die Genehmigung versagt**.

4. In § 4 der Haushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

4.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von **6.328.252 EUR uneingeschränkt erteilt**.

4.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von **671.748 EUR wird die Genehmigung versagt**.

Die Versagungen der genehmigungspflichtigen Teile betreffend hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 16.11.2020 einen Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 gefasst.

Hecklingen, den 18.11.2020

  
Epperlein  
Bürgermeister

